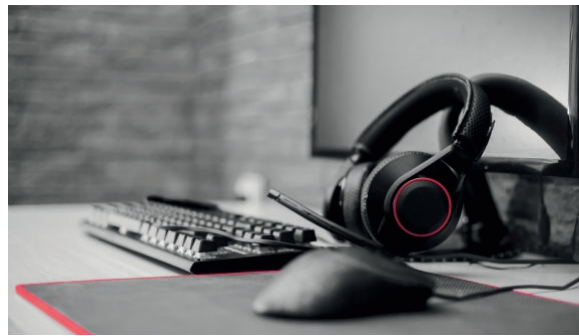


# Datenschutz-Ticker

Juni 2024



**+++ EUROPARAT VERABSCHIEDET KI-KONVENTION +++ EUGH  
ZU SCHADENSERSATZ BEI IDENTITÄTSDIEBSTAHL +++ BGH  
SCHRÄNKT REICHWEITE DES ANSPRUCHS AUF KOPIE EIN +++  
BUßGELD VON EUR 400.000 GEGEN GRIECHISCHES  
INNENMINISTERIUM WEGEN WEITERGABE VON WÄHLERLISTE  
+++ EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER  
VERÖFFENTLICHT ORIENTIERUNGSHILFE ZU KI +++ DSK:  
DATENSCHUTZ BEI DER SCHLIEßUNG VON KRANKENHÄUSERN  
+++**

## 1. Gesetzesänderungen

### **+++ EUROPARAT VERABSCHIEDET KI-KONVENTION +++**

Der Europarat hat die KI-Konvention über Künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit verabschiedet. Diese soll einen verantwortungsvollen KI-Einsatz sicherstellen, der die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie respektiert. Die KI-Konvention legt sowohl für den öffentlichen als auch den privaten Sektor Transparenz- und Überwachungsanforderungen fest. So müssen Staaten sicherstellen, dass KI-Systeme das Diskriminierungsverbot und das Recht auf Privatsphäre achten. Ausgenommen vom Anwendungsbereich der KI-Konvention sind allerdings Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie der Einsatz von KI zum Schutz von nationalen Sicherheitsinteressen. Die KI-Konvention des Europarats ist nicht mit dem AI Act der Europäischen Union zu verwechseln, der ebenfalls im Mai verabschiedet wurde ([siehe AB Datenschutz-Ticker Mai 2024](#)). Der Europarat ist unabhängig von der Europäischen Union und setzt sich insbesondere für den Schutz von Menschenrechten ein. Der KI-Konvention können nun Länder weltweit beitreten.

Menschenrechten ein. Der KI-Konvention können nun Länder weltweit beitreten.

[Zur Informationsbroschüre des Europarats \(Englisch\)](#)

[Zum Wortlaut der KI-Konvention \(v. 9. Mai 2024, Englisch\)](#)

## 2. Rechtsprechung

### **+++ EUGH ZU SCHADENSERSATZ BEI IDENTITÄTSDIEBSTAHL +++**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich mit Umfang und Reichweite des Anspruchs auf Ersatz immaterieller Schäden bei einem Datendiebstahl beschäftigt. In dem vorgelegten Fall klagten zwei Nutzer der Trading-Plattform Scalable Capital auf immateriellen Schadensersatz. Aufgrund eines Hackerangriffs waren Name, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail sowie eine digitale Personalausweiskopie der Betroffenen entwendet worden. Der EuGH stellt zunächst klar, dass der Schadensersatzanspruch nur eine ausgleichende Funktion und keine Straffunktion hat. Die Schwere und Vorsätzlichkeit eines Verstoßes gegen die DSGVO seien dagegen nicht relevant für das Bestehen des Anspruchs. Von der Schwere her hält das Gericht eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten für vergleichbar mit einer Körperverletzung. Einem nationalen Gericht stehe es dennoch offen, bei geringfügigen Schäden einen geringen Schadensersatz zuzusprechen, sofern dieser geeignet ist, den entstandenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen. Vor allem stellt der EuGH fest, dass ein Identitätsdiebstahl nur dann vorliegt, wenn ein Dritter die Identität einer betroffenen Person tatsächlich angenommen hat. Nur die Entwendung und der Besitz von Daten, die eine Person identifizierbar machen, ist für einen Identitätsdiebstahl oder Identitätsbetrug nicht ausreichend.

[Zum Urteil des EuGH \(v. 20. Juni 2024, C-182/22 und C-189/22\)](#)

### **+++ BGH SCHRÄNKT REICHWEITE DES ANSPRUCHS AUF KOPIE EIN +++**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Reichweite des Anspruchs auf eine Kopie nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO eingeschränkt. In dem Rechtsstreit begehrte eine Kapitalanlage-Kundin von ihrer Finanzberaterin Kopien aller bei dieser vorhandenen personenbezogenen Daten der Klägerin. Die Finanzberaterin erteilte Auskunft über die Informationen, stellte jedoch keine Kopien zur Verfügung. Die Klägerin erhob Klage auf Herausgabe von

Kopien aller personenbezogenen Daten, insbesondere in Form von Telefonnotizen, Aktenvermerken, Protokollen, E-Mails, Briefen und Zeichnungsunterlagen. Der BGH entschied, dass der Anspruch auf Überlassung von Kopien hinsichtlich der an die Beklagte versandten E-Mails und Briefe begründet ist. Bei diesen handele es sich insgesamt um personenbezogene Daten der Betroffenen, so dass insoweit Kopien herausgegeben werden müssten. Das gelte jedoch nicht automatisch auch für Schreiben der Beklagten an die Klägerin sowie Telefonnotizen, Aktenvermerke und Gesprächsprotokolle. Für diese bestehe kein Anspruch auf Herausgabe der Dokumente im Ganzen.

[Zum Urteil des BGH \(v. 5. März 2024, VI ZR 330/21\)](#)

### **+++ AG GELNHAUSEN: UNZULÄSSIGE VIDEOÜBERWACHUNG BEI SCHWENKBARER KAMERA +++**

Das Amtsgericht Gelnhausen hat entschieden, dass Überwachungskameras schon dann unzulässig sind, wenn die theoretische Möglichkeit der Erfassung des Nachbarn und dadurch ein Überwachungsdruck besteht. Der Kläger wehrte sich gerichtlich gegen die Installation einer schwenkbaren Kamera auf dem Grundstück seines Nachbarn. Das Amtsgericht bestätigt eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Klägers. Dabei kommt es nach Auffassung des Gerichts nicht darauf an, ob die Kamera das Grundstück des Klägers tatsächlich erfasst. Vielmehr reicht für einen Unterlassungsanspruch das Vorliegen eines Überwachungsdrucks aus. Ein solcher ist schon dann gegeben, wenn die Befürchtung einer Überwachung durch vorhandene Kameras aufgrund konkreter Umstände nachvollziehbar erscheint. Dies hat das Gericht hier bejaht, da ein angespanntes Nachbarschaftsverhältnis besteht und sich die Kamera elektronisch auf das Nachbargrundstück ausrichten ließ. Ob die Kamera tatsächlich auf das Grundstück des Klägers ausgerichtet war, ist unerheblich.

[Zum Urteil des AG Gelnhausen \(v. 4. März 2024, 52 C 76/24\)](#)

## **3. Behördliche Maßnahmen**

### **+++ BUßGELD VON EUR 400.000 GEGEN GRIECHISCHES INNENMINISTERIUM WEGEN WEITERGABE VON WÄHLERLISTE +++**

Die griechische Datenschutzbehörde hat gegen das griechische Innenministerium sowie gegen eine Abgeordnete des Europäischen

Parlaments Bußgelder von EUR 400.000 bzw. EUR 40.000 verhängt. Aufgrund mehrerer Beschwerden stellte die Behörde fest, dass das Innenministerium eine Liste mit personenbezogenen Daten aller registrierten griechischen Auslandswähler an eine griechische Europaabgeordnete übermittelt hatte. Neben den bekannten Daten aus dem Wählerverzeichnis waren sowohl die Telefonnummer als auch die E-Mail-Adresse der Personen aufgeführt. Die Daten wurden von der Abgeordneten dazu verwendet, jedem der benannten Wähler eine politisch motivierte E-Mail zu senden. In Bezug auf das Ministerium nahm die Behörde einen Verstoß gegen die Vertraulichkeit und eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an. Es wurden Mängel in der Datenschutzpolitik, der Aufklärung des Sachverhalts und der Darstellung der Verarbeitungstätigkeit festgestellt. Im Hinblick auf die Abgeordnete wurde festgestellt, dass die Verwendung der elektronischen Kontaktdaten gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit, Objektivität und Transparenz verstieß. Weder lag eine Rechtsgrundlage vor, noch wurden Informationspflichten erfüllt.

[Zur Pressemitteilung der Behörde \(v. 27. Mai 2024, Englisch\)](#)

[Zum Bußgeldbescheid der Behörde \(v. 27. Mai 2024, Griechisch\)](#)

## 4. Stellungnahmen

### **+++ EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER VERÖFFENTLICHT ORIENTIERUNGSHILFE ZU KI +++**

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) hat eine Orientierungshilfe zur Anwendung von generativer KI veröffentlicht. Der EDSB ist als europäische Datenschutzbehörde zuständig für die Organe, Einrichtungen und Agenturen der Europäischen Union. Die Orientierungshilfe adressiert daher primär EU-Institutionen und soll diesen als Leitlinie beim Einsatz von generativen KI-Systemen dienen. Die Orientierungshilfe klärt zunächst die Frage, was KI ist und wie sie definiert wird. Sodann wird diskutiert, wie KI in EU-Institutionen genutzt werden kann, wie personenbezogene Daten in KI-Systemen verwendet werden, welche Rolle Datenschutzbehörden bei der Entwicklung und Implementierung von KI-Systemen spielen und wie personenbezogene Daten rechtmäßig bei der Gestaltung, Entwicklung und Validierung eines KI-Systems verarbeitet werden. Zudem werden die Bedeutung der

Datenminimierung und Datenrichtigkeit in KI-Systemen hervorgehoben und die Frage behandelt, wie betroffene Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in einem KI-System informiert werden.

[Zur Pressemitteilung des EDSB \(v. 3. Juni 2024, Englisch\)](#)

[Zur Orientierungshilfe des EDSB \(v. 3. Juni 2024, Englisch\)](#)

### **+++ BERLIN GROUP VERÖFFENTLICHT ARBEITSPAPIER ZU FACIAL RECOGNITION TECHNOLOGY +++**

Die Internationale Arbeitsgruppe für Datenschutz in der Technologie, die sogenannte „Berlin Group“, hat unter dem Vorsitz des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ein Arbeitspapier zu Facial Recognition Technology beschlossen. Das Arbeitspapier beschäftigt sich mit den Nutzungsmöglichkeiten von Gesichtserkennung im privaten und öffentlichen Sektor sowie mit den damit verbundenen Risiken. Zudem werden praktische Empfehlungen für eine datenschutzkonforme Anwendung vorgestellt. Gesichtserkennung ist eine biometrische Technologie, welche Gesichtsmerkmale von Personen analysiert und zur Identifizierung mit entsprechenden Datenbanken vergleicht. Eingesetzt wird Gesichtserkennung beispielsweise für die Zugangs- und Zugriffskontrolle zu Gebäuden und IT-Geräten, zur Überwachung auf öffentlichen Plätzen und bei Grenzkontrollen. Die Berlin Group weist darauf hin, dass vor allem der Einsatz im öffentlichen Raum hohe Risiken für die Freiheiten und Rechte der betroffenen Personen birgt. Gesichtserkennungstechnologien, die Emotionen erkennen oder Charakterzüge aus bestimmten biometrischen Eigenschaften ableiten können, werden aufgrund ihrer Ungenauigkeit und der hohen Diskriminierungsrisiken ganz abgelehnt.

[Zur Pressemitteilung des Bundesdatenschutzbeauftragten \(v. 5. Juni 2024\)](#)

[Zum Arbeitspapier der Berlin Group \(v. 5. Juni 2024, Englisch\)](#)

### **+++ DATENSCHUTZBEHÖRDE VERÖFFENTLICHT CHECKLISTE ZU TIKTOK-REGELN FÜR ÖFFENTLICHE STELLEN +++**

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW) hat eine Checkliste zur Nutzung von TikTok durch öffentliche Stellen veröffentlicht. Behörden, Parteien und

Politiker nutzen TikTok zunehmend als Informations- und Werbeplattform, aber auch zur Kommunikation mit Bürgern. Da sich daraus auch erhebliche datenschutzrechtliche Risiken ergeben, hat der LfDI BW eine Übersicht mit Fragen und Anforderungen erstellt, um zu ermitteln, ob der Einsatz von TikTok im jeweiligen Kontext datenschutzkonform möglich ist. Zu den wichtigsten Punkten gehören die Frage der Verantwortlichkeit, das Auffinden einer tauglichen Rechtsgrundlage, die Erfüllung von Informationspflichten und eine möglichst datenschutzkonforme Konfiguration des TikTok-Accounts. Verantwortlichen wird aufgegeben, ein Konzept für die Nutzung zu erarbeiten und ausreichend technische und organisatorische Schutzmaßnahmen vorzuhalten. Außerdem soll Bürgern eine alternative Möglichkeit zur Kontaktaufnahme und Interaktion bereitgestellt werden.

[Zur Checkliste des LfDI BW \(v. 28. Mai 2024\)](#)

### **+++ DSK: DATENSCHUTZ BEI DER SCHLIEßUNG VON KRANKENHÄUSERN +++**

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat eine EntschlieÙung zum Datenschutz bei der Schließung von Krankenhäusern veröffentlicht. Darin fordert die DSK relevante Stakeholder – insbesondere Leitungen, Träger und Interessenvertretungen der Krankenhäuser – als auch die verantwortlichen Akteure in Politik und Verwaltung sowie die Gesetzgeber des Bundes und der Länder dazu auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die datenschutzrechtlichen Herausforderungen zu bewältigen. Die starke Zunahme von Schließungen und Insolvenzen von Krankenhäusern bringt eine Reihe von datenschutzrechtlichen Problemen mit sich. So ist bei einer Insolvenz häufig eine sichere Aufbewahrung der Patientendaten und die Wahrung von Betroffenenrechten nicht gewährleistet. Die DSK schlägt daher verpflichtende Aufbewahrungskonzepte für Verantwortliche vor. Krankenhausleitungen und Interessenvertretungen werden aufgefordert, gemeinsam datenschutzkonforme Lösungskonzepte zu entwickeln. Zudem sollen die Bundesländer für die Übergangszeiträume Finanzierungslösungen entwickeln. Abschließend wird die Politik aufgefordert, sich mit der Thematik zu befassen und Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

[Zur EntschlieÙung der DSK \(v. 15. Mai 2024\)](#)

## **+++ NEUE VERHALTENSREGELN FÜR AUSKUNFTEIEN GENEHMIGT**

**+++**

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) hat die neuen Verhaltensregeln des Verbands „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ genehmigt. Der Verband vertritt die Interessen der größten deutschen Auskunfteien. Die Verhaltensregeln mussten überarbeitet werden, weil sie vom HBDI beanstandet wurden und mehreren Beschlüssen der Datenschutzkonferenz und des Europäischen Datenschutzausschusses widersprachen. Insbesondere mussten sie an das Urteil des EuGH zum Schufa-Scoring angepasst werden ([siehe AB Datenschutz-Ticker Dezember 2023](#)). Die Verhaltensregeln betreffen die Prüf- und Speicherfristen von rechtmäßig gespeicherten personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien und regeln diese neu. Speicherregelungen zu Positivdaten und zu Kontomissbrauchsdaten sind nicht mehr enthalten. Die Speicherung von Vertragsdaten ist auf Vertragsverhältnisse nach dem Kreditwesengesetz beschränkt. Die Verhaltensregeln präzisieren die geregelten Speicherungen durch Definitionen in einem Glossar und durch die Bezugnahme auf Rechtsvorschriften.

[Zur Pressemitteilung des HBDI \(v. 3. Juni 2024\)](#)

[Zu den Verhaltensregeln \(v. 25. Mai 2024\)](#)



## UPCOMING EVENT

### Webinar: EU AI Act: What you (really) need to know

Seien Sie am **11. Juli 2024** um **16 Uhr** live dabei, wenn unsere Experten Ihnen einen umfassenden Einblick in die neuesten Entwicklungen und Auswirkungen des AI Acts geben. Erfahren Sie, was diese Verordnung für Sie bedeutet, welche Arten von KI-Systemen reguliert werden und welche Konsequenzen bei Nichteinhaltung drohen. Nutzen Sie die Gelegenheit, Ihre Fragen im anschließenden Q&A zu stellen. Weitere Informationen finden sie in der Einladung.

Einladung

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

#### **REDAKTION (verantwortlich)**

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

©Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

[BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com](mailto:BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com)

[www.advant-beiten.com](http://www.advant-beiten.com)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



# Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

## Büro Frankfurt

Mainzer Landstrasse 36 | 60325 Frankfurt am Main

### Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



## Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

### Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[vCard](#)



### Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[vCard](#)



## Büro München

Ganghoferstrasse 33 | 80339 München

### Katharina Mayerbacher

+89 35065-1363

[vCard](#)



### Dr. Birgit Münchbach

+89 35065-1312

[vCard](#)



Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

#### Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2024

#### Impressum

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.